



# SCHUTZKONZEPT DER GRABENHALLE ST.GALLEN

---

Version 8.1 vom 23. April 2021

## EINLEITUNG

In der Grabenhalle gibt die IG Grabenhalle als Betreiberin und Verwalterin der Halle vor, welche Schutzmassnahmen möglich sind und welche verpflichtend eingehalten werden müssen. Die Verantwortung an den einzelnen Abenden liegt bei den Veranstaltenden. Die Grabenhalle hält sich offen, welche Variante an einem Abend zum Einsatz kommt. Dies wird zwischen den Veranstaltenden und der Grabenhalle im Vorfeld der Veranstaltung geklärt und festgehalten.

Die IG Grabenhalle hat das Schutzkonzept erarbeitet und ist zuständig, dass mittels Homepage, Plakaten und Informationen durch das Personal vor Ort, die verschiedenen Massnahmen publik gemacht werden. Das Personal der Grabenhalle ist entsprechend instruiert und kann sowohl gegenüber Gästen, als auch den Veranstaltenden Auskunft geben. Die Bar und die Garderobe haben eigene Massnahmen, die in jedem Falle umgesetzt werden. Für die Umsetzung der Schutzmassnahmen des Restes (Einlass, Auslass, Kasse, Contact-Tracing etc.) sind die Veranstaltenden zuständig. Die genauen Aufgaben sind aus der Zusatzvereinbarung ersichtlich. Das Schutzkonzept und die Zusatzvereinbarung zwischen der Grabenhalle und den Abendverantwortlichen werden im Ordner mit dem Schutzkonzept an der Bar hinterlegt. Auf Verlangen der kantonalen Behörden muss beides vorgezeigt werden.

Alle gesetzlichen Grundlagen im Bereich Schall- und Laserverordnung, sowie Hygienevorschriften sind weiterhin anzuwenden.

## DEFINITIONEN

---

### SCHUTZKONZEPT

Es gilt für kulturelle Veranstaltungen mit Publikum im professionellen Bereich. Veranstaltungen im nicht-professionellen Bereich sind mit Publikum untersagt. Jegliche Aufführungen von Chören sind untersagt.

Für die Durchführung einer Veranstaltung braucht es ein betriebsinternes Schutzkonzept. Gemäss Covid-19-Verordnung (*Stand 19. April 2021*) besondere Lage sieht dieses folgendermassen aus:

## SCHUTZKONZEPT

---

Die Veranstaltenden sind zum einen dafür verantwortlich, dass sie die Massnahmen umsetzen und zum anderen, gemeinsam mit dem Team der Grabenhalle folgende Vorgaben einhalten:

- Das Tragen von Hygienemasken ist in der Grabenhalle Pflicht. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Eine Ausnahme gilt auch für auftretende Personen wie Künstler\*innen oder Redner\*innen, solange sie ihren Auftritt haben und das Tragen einer Maske nicht möglich ist. Sobald der Auftritt fertig ist, müssen auch sie eine Maske tragen.
- Die Bar bleibt geschlossen und die Konsumation von von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Ebenso sind Take-away-Dienstleistungen im Rahmen von Veranstaltungen untersagt.
- Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher ist auf 50 beschränkt, und es darf maximal ein Drittel der Kapazität an Sitzplätzen besetzt werden.



- Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss der Abstand von anderthalb Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- Für die Besucherinnen und Besucher gilt während der gesamten Veranstaltung, einschliesslich der Pausen, eine Sitzpflicht, es sei denn, es sprechen triftige Gründe für eine Unterbrechung des Sitzens; die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein.
- Wenn immer möglich sollen die Organisatoren auf Pausen verzichten
- Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig. Demensprechend werden beim Haupteingang sowie vor den WC-Anlagen Desinfektionsstationen zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter reinigt und desinfiziert vor, während und nach der Veranstaltung Toiletten sowie sämtliche Berührungsflächen.
- Für Instrumente (Backline, DJ-Equipment) stellt der Veranstaltende geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung. Die Künstler\*innen sind für die Reinigung verantwortlich.
- Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen und über die Tragepflicht von Hygienemasken informiert.
- Es werden genügend verschliessbare Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- Der Einlass erfolgt unter folgenden Bedingungen:
  - Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zur Veranstaltung verweigert.
  - Den Gästen wird vorgeschrieben, eine Hygienemaske zu tragen.
- Zugänge und Wartezonen zur Veranstaltung werden so gestaltet, dass die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten und Menschenansammlungen verhindert werden können.
- Mitarbeitende sind neben der Maskentragepflicht durch weitere angemessene persönliche Schutzmassnahmen zu schützen.
  - Kranke Mitarbeitende werden nach Hause geschickt und angewiesen, die gültigen Handlungsempfehlungen des BAG und/oder des Kantonsarztes zu befolgen.
  - Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
  - Information der Mitarbeitenden und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- Die Lüftung muss während der Veranstaltung mindesten auf Stufe 1 laufen.
- Die Veranstaltenden müssen eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Den Gästen wird empfohlen, die SwissCovid App zu nutzen.



## ANHÄNGE

---

### Anhang

Zusatzvereinbarung für Veranstaltende

## ABSCHLUSS

---

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:

Bastian Lehner, 23.04.21 \_\_\_\_\_